

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

Maurice Burkert e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Maurice Burkert“
2. Er hat seinen Sitz in 12555 Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „vertreten den Verein „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung der Erziehung und wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts i. S. d. § 58 Nr. 1 AO beschafft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Schulgelder, Schulmittel (z.B. Schulkleidung, Lehr- und Schreibmaterial), Sachmittel (z. B.

Schuleinrichtungsgegenstände, Ausbau und Erweiterung der Schulgebäude), den Unterhalt und Ausbau von Kinderheimen/Waisenhäusern.

Dazu werden Gelder aus Spenden generiert und weitergegeben, Öffentlichkeitsarbeit betrieben, Kontakte zu anderen Vereinen und Schulen hergestellt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit vom Vorstand beschlossen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen und wird mit der Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft anerkannt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Vertretung eines Mitgliedes durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig.
9. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestimmt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

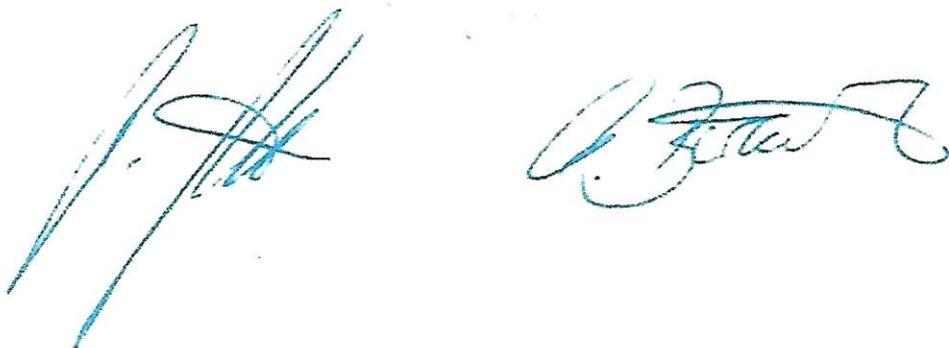
1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung der Erziehung.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 05.09.2020



S. Schuber